

GESETZENTWURF

der Fraktionen der CDU und SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

1. Problem

Aufgabe der Parlamentarischen Kontrollkommission ist die Kontrolle des Verfassungsschutzes in Mecklenburg-Vorpommern. Eine transparente und effektive Kontrolle des Verfassungsschutzes ist unverzichtbar. Die Parlamentarische Kontrollkommission wird vom Landtag aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. Die Parlamentarische Kontrollkommission ist deshalb so auszugestalten, dass sie dieser Aufgabe gerecht wird. Die Beteiligung der Opposition ist sicherzustellen.

2. Lösung

Die Festlegung der Zahl der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission auf fünf garantiert dem Gremium als Kontrollorgan des Verfassungsschutzes eine effektive Kontrolle. Trotz Verkleinerung der Mitgliederzahl bleibt das Recht der parlamentarischen Opposition, angemessen in der Parlamentarischen Kontrollkommission vertreten zu sein, in seiner bisherigen Stärke erhalten. Die Regelung passt sich hinsichtlich der Mitgliederzahl an die gesetzlichen Regelungen zur Parlamentarischen Kontrollkommission in den Bundesländern Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Hessen an, in denen ebenfalls eine gesetzliche Mitgliederzahl von fünf festgeschrieben ist.

3. Alternativen

Keine.

4. Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesverfassungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 203), wird wie folgt geändert:

In § 27 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Vincent Kokert und Fraktion

Mathias Brodkorb und Fraktion

Begründung:

Durch die Festlegung der Zahl der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission auf fünf kann das Gremium eine effektivere Kontrolle des Verfassungsschutzes wahrnehmen, zumal die Einbindung der Opposition nicht verändert wird. Der Gesetzentwurf orientiert sich insoweit an den Regelungen anderer Bundesländer.